



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

BDSV - Bundesvereinigung Deutscher  
Stahlrecycling- und Entsorgungs-  
unternehmen e.V.  
Berliner Allee 57  
40212 Düsseldorf

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 61 -  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Andreas Wasielewski  
andreas.wasielewski@mlur.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7261  
Telefax: 0431 988-7239

12. April 2012

## Abfallwirtschaft; Anzeige von gewerblichen Sammlungen gemäß § 18 KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Cosson,

mit Schreiben vom 19. März 2012 haben Sie die Bundesländer um Klärung einiger Fragen zu Anzeigen von gewerblichen Sammlungen gemäß § 18 KrWG gebeten. Dabei geht es Ihnen insbesondere um Schrott-Kleinsammlungen von Haus-zu-Haus und um die Annahme bzw. den Ankauf von Schrott aus privaten Haushalten auf Schrottplätzen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) arbeitet daran, den Vollzug des Abfallrechts in den einzelnen Ländern weitgehend zu harmonisieren.

Da Schleswig-Holstein derzeit den LAGA-Vorsitz innehat, habe ich ein Meinungsbild zu Ihren Fragestellungen unter den Ländern eruiert. Dabei hat sich allerdings gezeigt, dass einzelne Aspekte ohne vertiefte Beratung nicht abschließend beurteilt werden können. Aus den mir zugegangenen Äußerungen kann ich jedoch folgende Tendenzen ableiten:

Nach ganz überwiegender Meinung kann eine gewerbliche Sammlung i. S. d. § 3 Abs. 18 KrWG sowohl in Form eines Hol- als auch eines Bring-Systems betrieben werden. Somit kann sowohl eine Haus-zu-Haus-Sammlung als auch die Annahme von an gewerblichen Annahmestellen (bspw. Schrottplätzen) angeliefertem Schrott von Privatpersonen eine gewerbliche Sammlung i. S. d. § 3 Abs. 18 KrWG darstellen. Verkauften Haus-zu-Haus-Sammler den von privaten Haushalten gesammelten Schrott an einen Schrotthändler oder an die Annahmestelle eines Recyclingbetriebes, so werden letztere hierdurch nicht zu gewerblichen Sammlern i. S. d. § 18 Abs. 1 KrWG. Jedoch werden die o. g. Betriebe gewerbliche Sammler, sofern sie gleichzeitig auch Schrott von privaten Anlieferern (d. h. aus Haushaltungen) entgegennehmen (Sammlung im Bringsystem).

Eine gewerbliche Sammlung im Sinne des KrWG wird im Einzelfall jedoch zu verneinen sein, wenn beispielsweise ein Schrottbetrieb diejenigen werthaltigen Almetalle, die keinen Zwangsabfall darstellen, aufkauft, die der Besitzer bei sich zu Hause im Hinblick auf ihre Vermarktbarkeit gezielt aussortiert hat. Hier dürfte es bereits an einer Entledigung nach § 3 Abs.1 KrwG fehlen.

Hinsichtlich Ihrer Frage nach Erleichterungen für Kleinsammler ist festzustellen, dass § 18 KrWG keine Möglichkeit der Abweichung von den dort genannten Anforderungen an die Anzeige eröffnet. Insbesondere wird der zuständigen Behörde kein Ermessen eingeräumt, dass zu Abweichungen im Einzelfall führen könnte.

Auch hat mir gegenüber bislang kein Land die Absicht bekundet, Anzeige-Muster für die von Ihnen beschriebenen Formen des Sammelns herauszugeben.

Zu Ihrer Frage nach der zuständigen Behörde in den jeweiligen Bundesländern habe ich Ihnen aus den eingegangenen Rückäußerungen eine Übersicht erstellt (Anlage).

Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen in den anderen Ländern empfehle ich eine direkte Nachfrage.

Hinweisen möchte ich Sie abschließend auf die Anzeige- und Erlaubnispflichten nach §§ 53 und 54 KrWG. Insbesondere werden künftig Sammler, Beförderer und Händler **nicht gefährlicher Verwertungsabfälle** nach § 53 KrWG anzeigepflichtig. Im Gegensatz zu § 18 KrWG werden hier weitergehende Anforderungen z. B. an die Sach- und Fachkunde gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Wasielewski  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Abfallrecht (ARA)  
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

[Anlage](#)